clear to trade

e u r e x c l e a r i n g
rundschreiben 117/12

Datum: 20. Dezember 2012
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG
Autorisiert von: Dr. Thomas Book

Clearing-Outsourcing in die USA

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 076/12

Kontakt: Member Services & Admission, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

1. Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Anzeige des Outsourcing von Clearing-Funktionen von Clearing-Mitgliedern Eurex Clearing AG
3. Anzeige des Outsourcing von Backoffice-Funktionen von Eurex-Handelsteilnehmern (NCMs)

Am 19. Dezember 2012 hat der Vorstand der Eurex Clearing AG mit Wirkung zum **14. Januar 2013** Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG („Clearing-Bedingungen“) beschlossen, die im Zusammenhang mit der Aktualisierung der am 1. Oktober 2012 eingeführten Outsourcing-Rahmenbedingungen stehen. Die Aktualisierung betraf die Funktionen, die von Clearing-Mitgliedern (CMs) und Nicht-Clearing-Mitgliedern (NCMs) im Zusammenhang mit dem Clearing auszuführen sind.

Die Änderungen sind erforderlich, um Eurex Clearing in die Lage zu versetzen, CMs und NCMs das Outsourcing von Clearing-, Risikomanagement- und Backoffice-Funktionen an Insourcer in den USA ohne Produktbeschränkung zu gestatten.

Gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 17.2.2 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes CM und NCM und durch jeden Registrierten Kunden (RC) angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung und der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I, Abschnitt 1, Ziffer 2.1.4 Abs. 1 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@
eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Dr. Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

KAPITEL I ABSCHNITT 1 WIRD ÜBERARBEITET.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT MARKIERT:

EINGEFÜGTER TEXT IST UNTERSTRICHEN.

GELÖSCHTER TEXT IST DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I
Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[…]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

[…]

15.2 Erfüllung und Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen

[…]

15.2.3 Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

[…]

(3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet:

[…]

(b) für die Dauer des OUTSOURCING angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den INSOURCER einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (außer im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an sein CLEARING-MITGLIED) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des INSOURCERS zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede AUSGELAGERTE FUNKTION aufzustellen, die der INSOURCER bei der Durchführung dieser AUSGELAGERTEN FUNKTION zu beachten hat, und (iv) bei dem INSOURCER regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des INSOURCERS durch den OUTSOURCER selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des INSOURCERS zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß den Richtlinien für jede AUSGELAGERTE FUNKTION und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das OUTSOURCING;

[…]